

| | | |
|---|-----------|-------------------|
| Vorlage Nr. StVV - V 15/2024 | | |
| für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2024 | | |
| Beratung in öffentlicher Sitzung: | ja | Anzahl Anlagen: 0 |

Entlastung des Magistrats aus der Haushaltsrechnung 2021

A Problem

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt und die Präsidentin des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen - Gemeindeprüfung - hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 29.02.2024 (Vorlage 3/2024) festgestellt, dass der Stadtverordnetenversammlung die Entlastung des Magistrats aus der Haushaltsrechnung 2021 empfohlen werden kann.¹

B Lösung

Nach § 70 Abs. 2 VerfBrhv berichtet in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über die Entlastung des Magistrats entschieden werden soll, „ein Mitglied des Finanzausschusses über das Ergebnis der Prüfungen“. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat hierfür den **Stadtverordneten Herrn Thomas Ventzke** von der CDU-Fraktion benannt.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder Klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Die Geschlechtergerechtigkeit, besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Bericht ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach den BremIFG kann erfolgen.

¹ Die Vorlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit der Haushaltsrechnung und den Berichten kann im kommunalen Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven über den Link <https://sitzungsapp.bremerhaven.de/ris/bremerhaven/meeting/Details/3823> eingesehen werden (TOP 4).

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung entlastet den Magistrat gemäß § 70 VerfBrhv aus der Haushaltsrechnung 2021.

Neuhoff
Bürgermeister